



## Financial Services News

### Inhalt

<b>Editorial</b>	<b>2</b>
<b>Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister</b>	<b>3</b>
<b>Finanzaufsicht</b>	<b>15</b>
Kryptowerte – Neue regulatorische Anforderungen	15
Konsultationspapier des SRB zur Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)	18
<b>Veranstaltungen und Publikationen</b>	<b>20</b>

# Editorial

## Pauschalwertberichtigungen nach IDW RS BFA 7

Am 28. Januar 2020 wurde vom IDW der neue IDW RS BFA 7 zu Pauschalwertberichtigungen (PWB) bei Kreditinstituten bekanntgegeben. Dieser wurde in der Ausgabe Februar 2020 in der IDW Life 2/2020 S. 107 ff. veröffentlicht.

Der IDW BFA hat damit die ursprünglichen Regelungen des IDW St/BFA 1/1990 weiterentwickelt und insoweit den zwischenzeitlich z.T. veränderten Geschäftsmodellen sowie insbesondere auch der Fortentwicklung der Risikomess- und -steuerungsmethoden der Kreditinstitute Rechnung getragen.

Ausgehend von den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen ist nach IDW RS BFA 7 für vorhersehbare Kreditausfälle eine Risikovorsorge zu bilden. Hierbei ist grundsätzlich als Grundgesamtheit auf die Forderungen an Kreditinstitute und Kunden sowie die unter der Bilanz auszuweisenden Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen (einschließlich unwiderruflicher Kreditzusagen) abzustellen.

Den Kreditinstituten steht es frei, welche Methode sie zur Bemessung der PWB anwenden (Methodenfreiheit). Diese sollte jedoch nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung als sachgerechte und vorsichtige Schätzung unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten und nachvollziehbaren Annahmen zur Ausfallwahrscheinlichkeit der Komplexität und dem Risikogehalt des Geschäftsmodells entsprechen.

Der neue IDW RS BFA 7 sieht Bewertungsvereinfachungen z.B. für die Berücksichtigung von Bonitätsprämien in der Folgebewertung vor. Ermitteln Institute ihre Risikovorsorge anhand der Regelungen des IFRS 9, ist dies unter Berücksichtigung der sachlichen Bemessungsgrundlage ebenfalls nach den handelsrechtlichen Vorgaben anzuerkennen.

Die Neuregelungen des IDW RS BFA 7 sind erstmals von Kreditinstituten auf Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2021 beginnen; eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Wilhelm Wolfgarten

Ralf Struffert



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423

[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Dr. Ralf Struffert**

Tel: +49 211 8772 3736

[rstruffert@deloitte.de](mailto:rstruffert@deloitte.de)

# Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Eigenmittelanforderungen</b>	<b>4</b>
1. Gesamtrisikobeitrag	4
2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	4
<b>II. Refinanzierung</b>	<b>4</b>
<b>III. Risikomanagement</b>	<b>4</b>
1. Sanierung und Abwicklung	4
2. MREL	5
3. Cyberrisiken	5
4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.	5
<b>IV. Geldwäscheprävention</b>	<b>6</b>
<b>V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung</b>	<b>7</b>
1. FINREP/COREP-Reporting	7
2. Zulassungsverfahren	7
3. Sonstiges	7
<b>VI. WpHG/Depot/Investment</b>	<b>7</b>
1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	7
2. Vermögensanlagen	8
3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR	9
4. Benchmark-Verordnung	9
5. Transparenzvorschriften	9
6. Sonstiges	10
<b>VII. Rechnungslegung und Prüfung</b>	<b>10</b>
<b>VIII. Zahlungsverkehr</b>	<b>11</b>
<b>IX. Versicherungen</b>	<b>12</b>

## **I. Eigenmittelanforderungen**

### **1. Gesamtrisikobeitrag**

EBA – Öffentliche Anhörung zur geplanten Anpassung der ITS EU/2016/2070 hinsichtlich des Benchmarkings interner Modelle (EBA/CP/2019/15) vom 3. Februar 2020

Die Präsentation stellt das Konsultationspapier (vgl. [FSNews 1/2020](#)) vor.

EZB – Zweiter Entwurf eines Leitfadens zur Beurteilungsmethodik (EGAM) für IMM und A-CVA vom 5. Februar 2020

Gegenüber dem ersten Entwurf (vgl. [FSNews 1/2018](#)) wurden im Wesentlichen Klarstellungen in Bezug auf den sog. „Partial use“ vorgenommen. Darunter fallen sowohl der dauerhafte Ausschluss von Risikopositionen von der Berücksichtigung der IMM als auch deren vorübergehende Ausnahme. Ergänzend wurden [FAQs](#) veröffentlicht, die u.a. den Anwendungsbereich des Leitfadens erläutern. Die Konsultationsfrist endet am 18. März 2020.

### **2. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge**

EBA – Konsultation von Richtlinien zu geeigneten Teilgruppen sektoraler Risikopositionen, auf die die zuständigen oder benannten Behörden einen Systemrisikopuffer gemäß Artikel 133 Abs. 5 f) CRD anwenden können (EBA-CP-2020-02) vom 12. Februar 2020

Die vorgestellten Regelungen betreffen im Wesentlichen allgemeine Grundsätze zu den Wechselwirkungen mit anderen makroprudenziellen Maßnahmen. Daneben werden Kriterien für die Ermittlung und Bewertung der systemischen Relevanz von Teilgruppen sektoraler Risikopositionen vorgestellt. Die Leitlinien sollen ab dem 29. Dezember 2020 gelten. Die Konsultationsfrist endet am 12. Mai 2020.

## **II. Refinanzierung**

EZB – Beschluss 2020/188 über ein Programm zum Ankauf von Wertpapieren des öffentlichen Sektors an Sekundärmärkten (EZB/2020/9) vom 16. Februar 2020

Der Beschluss nimmt das ausgelaufene Programm über den Ankauf notenbankfähiger Schuldtitel des öffentlichen Sektors am Sekundärmarkt wieder auf. Das Programm ist Teil des erweiterten Programms zum Ankauf von Vermögenswerten (vgl. [FSNews 2/2016](#)). Der Beschluss ist am 16. Februar 2020 in Kraft getreten.

## **III. Risikomanagement**

### **1. Sanierung und Abwicklung**

EZB – Benchmarking von Sanierungsplänen (2018/2019) (DGMS4/CRM) vom 12. Februar 2020

Ausgewertet wurden im Wesentlichen 85 Sanierungspläne. Die Analyse bezieht sich auf Auswahl und Kalibrierung der Indikatoren in Bezug auf das CET1 und die LCR. Festgestellt wurde, dass die Fähigkeit eines Instituts,

seine finanzielle Stabilität nach einer erheblichen Verschlechterung seiner Finanzlage in Bezug auf CET1 und LCR wiederherzustellen zwar gesunken, aber immer noch hoch ist. Die EZB hat hierauf aufbauend den Fokus ihrer Tätigkeiten 2020 u.a. auf die Reaktionsfähigkeit der Banken in Bezug auf die Liquiditäts- und Cyberereignisse gerichtet.

#### [BaFin – Abwicklungsplanung 2020 vom 28. Februar 2020](#)

Zur Verfügung gestellt werden die Meldetemplates zur Umsetzung des [BaFin-Rundschreibens 9/2019](#) zur Meldung von Informationen für die Abwicklungsplanung (MIA) (vgl. [FSNews 9/2019](#)). Die Meldungen haben bis zum 30. April 2020 zu erfolgen.

## **2. MREL**

#### [SRB – Konsultation zur Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten \(MREL\) vom 17. Februar 2020](#)

Im Fokus des Papiers stehen die Anpassungsvorschläge des SRB zur Kalibrierung des neuen MREL-Rahmenwerks, das durch das Bankenpaket in der CRR und BRRD Änderungen erfahren hat. Erläutert werden auch die Erwartungen des SRB an die Einhaltung der MREL-Anforderungen in der Übergangsphase bis zur endgültigen Einhaltung der MREL-Anforderungen zum 1. Januar 2024. Zu weiteren Details verweisen wir auf unseren [Beitrag](#) in diesem Newsletter. Die Konsultationsfrist endete am 6. März 2020. Das finale Dokument soll im April 2020 veröffentlicht werden.

## **3. Cyberrisiken**

#### [EZB – Mitteilung zur Bündelung von Kräften im Kampf gegen Cyberbedrohungen vom 27. Februar 2020](#)

Die größten Finanzmarktinfrastrukturen Europas tauschen Informationen aus, um sich vor Cyberrisiken zu schützen. Dabei werden Informationen über Cyberangriffe und -bedrohungen sowie über Anfälligkeiten und Abhilfemaßnahmen aktiv ausgetauscht.

#### [ESRB – Systemisches Cyberrisiko vom 19. Februar 2020](#)

Der ESRB kommt in seiner Analyse zu dem Ergebnis, dass aus einem Cyberrisiko ein systemisches Risiko werden kann. Um eine solche Entwicklung zu erkennen, werden ein vierstufiges Analyseverfahren sowie Maßnahmen zur Risikobegrenzung vorgestellt.

## **4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.**

#### [EBA – Quantitativer Bericht zur MREL \(EBA/Rep/2020/07\) vom 17. Februar 2020](#)

Untersucht wurden die 222 EU-Banken, die MREL zu erfüllen haben. Die durchschnittlich gewichteten MREL-Anforderungen liegen zwischen 26,5% der RWAs (G-SII) und 19% der RWAs für Banken mit einem Gesamtvermögen von unter 1 Mrd. EUR, die weder G-SII noch O-SII sind. 105 der untersuchten Banken haben bereits ihre MREL-Anforderungen erfüllt. Die verbleibenden Banken weisen einen geschätzten MREL-Fehlbetrag von 178 Mrd. EUR auf. Allerdings wurden in Höhe von 67 Mrd. EUR Schuldtitel

gemeldet, die MREL-Schuldtiteln ähneln. Dies verdeutlicht nach Auffassung der EBA, dass einige Banken bereits über anspruchsvolle Investoren verfügen, die vermutlich zukünftig u.a. in MREL-Schuldtitel investieren werden.

#### **IV. Geldwäscheprävention**

[EBA – Bericht über die Vorgehensweise der zuständigen Behörden bei der Aufsicht von Banken in Bezug auf die Bekämpfung von AML und CFT \(EBA/Rep/2020/06\) vom 5. Februar 2020](#)

Die EBA hat die aufsichtlichen Ansätze von fünf nicht genannten nationalen Aufsichtsbehörden analysiert. Die Vorgehensweise weiterer nationaler Aufsichtsbehörden soll sukzessive weiter untersucht werden. Festgestellt wurde, dass die Umsetzung eines risikoorientierten Überwachungsansatzes Schwierigkeiten bereitet. Darüber hinaus kommt es aufgrund verschiedener Faktoren zu Ineffizienzen. Vor diesem Hintergrund wird u.a. empfohlen, sich auf Risiken für den relevanten Sektor zu konzentrieren. Von Banken sollten zudem nur relevante Informationen angefordert sowie externe Quellen (z.B. FIU) genutzt werden. Weiterhin soll die Zusammenarbeit zwischen den nationalen Aufsichtsbehörden im Rahmen der [AML/CTF Colleges Guidelines](#) verstärkt werden.

[ESAs – Konsultationspapier zu einem Entwurf zur Änderung der Leitlinien JC/2017/37 gemäß Art. 17 und 18 Abs. 4 EU/2015/849 über die Sorgfaltspflicht gegenüber Kunden und Risikofaktoren, die Kredit- und Finanzinstitute bei der Bewertung des Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierungsrisikos im Zusammenhang mit einzelnen Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen berücksichtigen sollten \(„Die Risikofaktor-Leitlinien“\) \(JC 2019 87\) vom 5. Februar 2020](#)

Die bisherigen Leitlinien sollen an den durch die 5. Geldwäscheänderungsrichtlinie geänderten Rechtsrahmen angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Festlegung neuer Risikofaktoren und Anforderungen an die Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden und wirtschaftlich Berechtigten in risikoreichen Drittländern. Im Zusammenhang mit der Verwendung innovativer Technologien zur Identifizierung wurden v.a. die anhaltenden Bedenken der zuständigen EU-Behörden zur Bewertung des unternehmensweiten und des mit dem Einzelgeschäft verbundenen Risikos berücksichtigt. Daneben enthalten die Leitlinien auch neue Vorgaben zur Berücksichtigung der GW/TF-Risiken, welche im Zusammenhang mit virtuellen Währungen auftreten. Die sektorspezifischen Hinweise für regulierte Crowdfunding-Plattformen, für Anbieter von Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdiensten sowie für Firmen, die Aktivitäten von Geldwechselbüros anbieten, wurden ebenfalls neu in die Leitlinien aufgenommen. Die Konsultationsfrist endet am 5. Mai 2020.

## V. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren, Einlagensicherung

### 1. FINREP/COREP-Reporting

EU-Kommission – Annahme einer Durchführungsverordnung zur Änderung der ITS für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der CRR (EU/680/2014) vom 14. Februar 2020

Angenommen wurden die von der EBA im Juli 2019 (vgl. FSNews 8/2019) vorgeschlagenen Änderungen zu FINREP und COREP. Die Veröffentlichung im EU-Amtsblatt stand zum Redaktionsschluss noch aus.

### 2. Zulassungsverfahren

BaFin – Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 S. 1 bis 5 KWG (Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Devisen, Rechnungseinheiten, Emissionszertifikate und Kryptowerte) vom 26. Februar 2020

Der Hinweis wurde an die Ergänzung des § 1 Abs. 11 S. 1 Nr. 10 KWG angepasst. Danach sind u.a. für Zwecke der Definitionen von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen auch Kryptowerte als Finanzinstrumente anzusehen. Für weitere Details verweisen wir auf unseren Beitrag in dieser Ausgabe.

### 3. Sonstiges

EZB – Verordnungsentwurf zur Änderung der EU/1071/2013 über die Bilanz des Sektors der monetären Finanzinstitute vom 10. Februar 2020

Die Meldepflicht für monetäre Finanzinstitute (MFI) wird u.a. auf Verbriefungen und andere Kreditübertragungen ausgeweitet. Neu ist die Regelung, dass der Eigenbestand von emittierten Schuldverschreibungen und Aktien künftig nicht mehr im Aktiv- bzw. Passivbestand zu erfassen ist. Die Ausnahme für Geldmarktfonds zur Meldung der Gesamtpositionen für bestimmte Einlagen wird gestrichen. Hinzugefügt werden Meldepflichten zum unechten Cash Pooling („notional cash pooling“). Zudem ergeben sich Anpassungen für systemrelevante Wertpapierfirmen. Ergänzend zum Entwurf wurden FAQs veröffentlicht. Die Änderungen sind ab dem 1. Mai 2021 gestaffelt anzuwenden.

## VI. WpHG/Depot/Investment

### 1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

EU-Kommission – Konsultation zur Überprüfung des aufsichtlichen Rahmens nach MiFIR/MiFID vom 17. Februar 2020

Erhoben wird v.a., welche praktischen Auswirkungen geplante Änderungen haben werden. Dabei geht es u.a. um einen EU-konsolidierten Datenticker, Schutz von Investoren, Fragestellungen zum Research, Rohstoffmärkte, Handelspflicht für Derivate, multilaterale Handelsplattformen, den Double-Volume-Cap sowie Digitalisierung und neue Technologien. Die Konsultation endet am 20. April 2020.

[ESMA – Konsultationspapier zu einem MiFIR-Bericht über systematische Internalisierer in Nicht-Eigenkapitalinstrumenten \(ESMA70-156-1757\) vom 3. Februar 2020](#)

Erläutert werden der rechtliche Rahmen für systematische Internalisierer und dessen Wirksamkeit in Bezug auf liquide und illiquide Instrumente. Hierauf aufbauend werden vorläufige Empfehlungen zur Behebung möglicher Ineffizienzen vorgeschlagen. Darüber hinaus wird das Volumen analysiert, in dem Kursofferten für Kunden von Wertpapierfirmen und anderen Marktteilnehmer zur Verfügung gestellt werden. Aus den Ergebnissen sollen nach der Konsultation Handlungsoptionen abgeleitet werden. Die Konsultationsfrist endet am 18. März 2020.

[ESMA – Fachliche Stellungnahme zu den Auswirkungen von Produktinterventionsmaßnahmen \(ESMA35-43-2134\) vom 3. Februar 2020](#)

Die Stellungnahme enthält im Unterschied zum Konsultationspapier (vgl. [FSNews 10/2019](#)) Überlegungen im Hinblick auf weitere Anwendungsgebiete von Produktinterventionsmaßnahmen, z.B. im Bereich der sog. Krypto Assets. Bisher beschränkten sich diese v.a. auf Differenzgeschäfte (CFD) und binäre Optionen. Außerdem wird neben konkreten Empfehlungen zur Anwendung von Produktinterventionsmaßnahmen eine Übersicht über die national getroffenen Maßnahmen ergänzt.

[ESMA – Gemeinsame Aufsichtsmaßnahme mit den nationalen Aufsichtsbehörden zu den Anforderungen an die Geeignetheit von Produktempfehlungen nach MiFID II vom 5. Februar 2020](#)

Die gemeinsame Aufsichtsmaßnahme (Common Supervisory Action, CSA) wurde für 2020 vereinbart. Sie ermöglicht im Rahmen von Vor-Ort-Prüfungen u.a. die einheitliche Anwendung der MiFID-Regelungen zur Geeignetheit von Produktempfehlungen durch die Intermediäre zu messen. Die ESMA hat ihre [Leitlinien](#) zu diesem Thema im Jahr 2018 aktualisiert und einen [Hinweis](#) an die Aufsichtsbehörden veröffentlicht (vgl. [FSNews 12/2018](#)). Beide sollen bei der Durchführung der Maßnahme berücksichtigt werden.

[ESMA – Finaler Bericht zur Anpassung von MiFIR aufgrund der EMIR Refit \(ESMA70-156-2076\) vom 7. Februar 2020](#)

Im Vergleich zum [Konsultationspapier](#) wurden im Wesentlichen Empfehlungen zum Umfang des Anwendungsbereichs für nicht-finanzielle und finanzielle Gegenparteien sowie für derivative Handelsverpflichtungen ergänzt.

## **2. Vermögensanlagen**

[IOSCO – Aspekte, Risiken und regulatorische Überlegungen im Zusammenhang mit Kryptowerte-Handelsplattformen \(Crypto-Asset Trading Platforms; CTP\) \(FR02/2020\) vom 12. Februar 2020](#)

Kryptowerte stellen für Zwecke des Dokuments Vermögenswerte dar, deren Wert v.a. auf Kryptografie und Distributed-Ledger-Technologie basiert. Sie repräsentieren im Wesentlichen Währungen, Waren oder Wertpapiere. Die IOSCO äußert sich u.a. zu Zugang und Betrieb von CTPs, Absicherung der Werte, Interessenkonflikten und Marktintegrität. Dabei wird ausdrücklich auf die überarbeiteten [FATF-Standards](#) (vgl. [FSNews 7/2019](#)) Bezug ge-



nommen. Darin ist festgelegt, wie die Länder mit Risiken in Bezug auf Geldwäsche- und Terrorismusfinanzierung bei virtuellen Vermögensgegenständen umzugehen haben. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Ausführungen in unserem Beitrag.

### 3. Central Securities Depositories Regulation - CSDR

[ESMA – Finaler Bericht zur Verschiebung des Inkrafttretens der RTS zur Abwicklungsdisziplin nach CSDR \(ESMA70-151-2895\) vom 4. Februar 2020](#)

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der RTS (vgl. [FSNews 6/2018](#)) wurde vom 13. September 2020 auf den 1. Februar 2021 verschoben.

### 4. Benchmark-Verordnung

[ISDA – Konsultation zur Aufnahme von Rückfallklauseln bei Derivaten, die bereits vor endgültiger Einstellung des LIBOR anzuwenden sein können vom 25. Februar 2020](#)

Die ISDA schlägt vor, entsprechende Rückfallklauseln in einen Nachtrag zu den Definitionen aus 2006 zu integrieren. Daneben soll ein Dokument veröffentlicht werden, mit dem die Änderungen in Altverträge übernommen werden können. Möglicherweise wird vor endgültiger Einstellung des LIBOR festgestellt, dass dieser ab einem bestimmten Zeitpunkt nicht mehr repräsentativ ermittelt werden kann. In diesem Fall würden die vorgeschlagenen Spread-Anpassungen ab diesem Datum für die gesamte Restlaufzeit des Derivats anzuwenden sein. Eine erneute Anpassung bei endgültiger Einstellung des LIBOR käme nicht in Betracht. Marktteilnehmern steht es jedoch frei, bilaterale Vereinbarungen zu treffen. Die Konsultationsfrist endet am 25. März 2020.

### 5. Transparenzvorschriften

[ESMA – Änderung der Leitlinien zur Überwachung von Finanzinformationen \(ESMA32-50-218\) vom 4. Februar 2020](#)

Gemäß der Transparenzrichtlinie ([Richtlinie 2004/109/EG](#)) prüfen die zuständigen Behörden die von Emittenten erstellten Finanzinformationen und ergreifen im Falle eines Verstoßes angemessene Maßnahmen. In ihren Leitlinien vom 28. Oktober 2014 ([ESMA/2014/1293](#)) legte die ESMA die Anforderungen an diese Enforcement-Systeme dar. Nunmehr wurden die Leitlinien ergänzt. Die [Ergänzungen](#) betreffen im Wesentlichen Definitionen sowie die Gestaltung des Prüfungsverfahrens und der Auswahlmethoden. Die Einhaltung des Rotationsprinzips ist künftig verpflichtend bei den jährlichen Überprüfungen der Emittenten von den zuständigen Behörden zu beachten. Ein bestimmter Anteil aller jährlichen Prüfungen, ob die Finanzinformationen den Anforderungen des Rechnungslegungsrahmens genügen, muss vollumfänglich sein und hat im Austausch mit den Emittenten zu erfolgen. Die Ergänzung verpflichtet darüber hinaus die zuständigen Behörden diese Prüfungen einer regelmäßigen internen Qualitätsprüfung zu unterwerfen. Die Anpassungen werden in einem [Bericht](#) der ESMA im Track-Changes-Modus dargestellt. Die Leitlinien sollen ab dem 1. Januar 2022 angewendet werden.

[ESMA – Konsultation eines MiFID II/MiFIR-Überprüfungsberichts zum Transparenzregime für Eigenkapital- und eigenkapitalähnliche Instrumente, den Mechanismus des Double Volume Cap und die Handelsverpflichtungen in Bezug auf Aktien \(ESMA70-156-2188\) vom 4. Februar 2020](#)

Vorgestellt wird ein Bericht, der u.a. die Auswirkungen der Vorhandels-  
transparenzanforderungen für Eigenkapitalinstrumente in der Praxis dar-  
stellt. Analysiert wird im Wesentlichen die Nutzung von relevanten Befrei-  
ungsregelungen und es werden diesbezügliche Änderungen vorgeschlagen.  
Die Konsultationsfrist endet am 17. März 2020.

## **6. Sonstiges**

[EZB – Bericht zur Übertragung der Liquidität von Kassa- und Derivatemärkten von EIONIA auf €STR vom 19. Februar 2020](#)

Es handelt sich um den dritten Bericht der Arbeitsgruppe zu risikofreien  
Zinssätzen über die Auswirkungen des Übergangs von EONIA auf €STR (vgl.  
FSNews 4/2019 bzw. 9/2019). Diskutiert werden die Abrechnungsmodalitä-  
ten T+1 vs. T+2 einerseits sowie der Übergang von EONIA auf €STR bei  
Derivaten und Kassaprodukten andererseits. Abschließend wird beleuchtet,  
wie beurteilt werden kann, ob der €STR-Derivatemarkt ausreichend liquide  
ist.

[Bundestag – Gesetz zur Einführung von Sondervorschriften für die Sanie-  
rung und Abwicklung von zentralen Gegenparteien und zur Anpassung des  
WpHG an die Unterrichts- und Nachweispflichten nach den Art. 4a und  
10 EMIR \(Drs. 74/20\) vom 21. Februar 2020](#)

Das Gesetz wurde vom Bundestag beschlossen und dem Bundesrat über-  
stellt. Gegenüber dem Entwurf aus September 2019 (vgl. FSNews 10/2019)  
wurden v.a. Änderungen am KAGB vorgenommen. Diese betreffen u.a. Vor-  
schriften zum sog. Swing Pricing. Dies ist eine international übliche Methode  
zur verursachergerechten Verteilung der durch Anteilsrücknahmen oder An-  
teilsausgaben verursachten Transaktionskosten bei der Berechnung des  
Nettoinventarwertes (NAV) eines Investmentfonds. Außerdem werden Re-  
gelungen zur Rückgabe von Anteilen an Sondervermögen und entspre-  
chende Rücknahmebeschränkungen eingeführt. Nicht übernommen wurde  
die Pflicht des Insolvenzverwalters nach § 24 WpHG-E, den Schuldner auch  
in Bezug auf die Erfüllung der kapitalmarktaufsichtsrechtlichen Pflichten zu  
unterstützen.

## **VII. Rechnungslegung und Prüfung**

[Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Umsetzung der  
Transparenzrichtlinie-Änderungsrichtlinie im Hinblick auf ein einheitliches  
elektronisches Format für Jahresfinanzberichte \(Drs. 19/17343\)  
vom 24. Februar 2020](#)

Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf nunmehr beschlossen. Mate-  
rielle Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf aus Januar 2020  
(vgl. FSNews 2/2020) ergeben sich nicht. Der Entwurf wurde sowohl dem  
Bundesrat als auch dem Bundestag zur Stellungnahme bzw. Beschlussfas-  
sung zugeleitet. Dabei wurde auf dessen Eilbedürftigkeit hingewiesen.

#### [Rat für nachhaltige Entwicklung und NAP Helpdesk – Der Nationale Aktionsplan \(NAB\) Wirtschaft und Menschenrechte im Deutschen Nachhaltigkeitskodex \(DNK\) vom 17. Februar 2020](#)

Der NAB betrifft Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitenden und beinhaltet Kernelemente zur Integration von Sorgfaltspflichten zur Achtung der Menschenrechte. Die vorliegende Broschüre soll den Unternehmen Hilfestellungen für die Berichterstattung im Themenfeld Menschenrechte im Rahmen der Umsetzung des DNK geben und enthält u.a. Beispiele für eine solche Berichterstattung. Generell bietet der [DNK](#) einen Rahmen für die Berichterstattung der DNK-Kriterien und der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, der von Organisationen und Unternehmen jeder Größe und Rechtsform genutzt werden kann. Eine [Datenbank](#) enthält alle veröffentlichten DNK-Erklärungen von bisher über 500 Organisationen.

#### [DG FISMA – Konsultation zur Überprüfung der Richtlinie zur nichtfinanziellen Berichterstattung vom 20. Februar 2020](#)

Derzeit gilt die Verpflichtung zur nichtfinanziellen Berichterstattung für PIE mit mehr als 500 Arbeitnehmern. Das Dokument enthält u.a. Fragen zur Qualität bisher vorgelegter nichtfinanzieller Informationen sowie zu deren Standardisierung. Darüber hinaus wird einerseits hinterfragt, ob das Arbeitnehmerkriterium auf 250 Arbeitnehmer gesenkt werden soll. Andererseits wird erhoben, ob es eine vereinfachte Berichterstattungspflicht für kleine und mittlere Unternehmen geben soll. Zusätzlich steht eine inhaltliche Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung zur Diskussion. Die Konsultation endet am 14. Mai 2020.

### **VIII. Zahlungsverkehr**

#### [EBA – Leitlinien zur Änderung der Leitlinien EBA/GL/2018/05 über die Anforderungen an die Meldung von Betrugsfällen gemäß der PSD2 \(EBA/GL/2020/01\) vom 28. Februar 2020](#)

Die Änderungsleitlinien (vgl. [FSNews 02/2020](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

#### [EZB – T2-Migrations- und Teststrategie sowie Strategie zur Herstellung der Einsatzbereitschaft \(DG-MIP/MIS\) vom 17. Februar 2020](#)

Der Übergang von TARGET2 zum T2-Dienst erfolgt nach dem sog. Big-Bang-Ansatz. Um diesen vorzubereiten, werden Rollen und Verantwortlichkeiten, notwendige Umsetzungsmaßnahmen u.a. bei den Nutzern, die Organisation der Migration, das Testkonzept sowie der Kommunikationsrahmen erläutert.

#### [EZB – Konsultation von Änderungen an der Verordnung EU/1409/2013 zur Zahlungsverkehrsstatistik vom 27. Februar 2020](#)

Der Entwurf sieht neue Berichtspflichten für Zahlungsdienstleister (einschließlich E-Geld-Emittenten) und Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen vor. Der Kreis der Berichtspflichtigen wird zudem auf Zahlungsauslöse- und Kontoinformationsdienste ausgeweitet. Dabei sollen zukünftig Informationen zu innovativen Zahlungsdiensten und -kanälen, Zahlungssystemen und betrügerischen Zahlungsvorgängen gemeldet werden. Darüber hinaus

sind detailliertere und häufigere statistische Daten zu Kartenzahlungen geplant. Zu dem Entwurf hat die EZB auch einen Katalog von [Fragen und Antworten](#) veröffentlicht. Nach Inkrafttreten der Verordnung haben die Berichtspflichtigen zwölf Monate zur Umsetzung der neuen Anforderungen Zeit. Die Konsultation läuft bis zum 9. April 2020.

## **IX. Versicherungen**

### [EIOPA – Finaler Bericht zur Konsultation Nr. 19/270 bezüglich der Leitlinien zum Outsourcing an Cloud-Service-Anbieter \(EIOPA-BoS-20-002\) vom 31. Januar 2020](#)

Die EIOPA hat im Rahmen eines finalen Berichts den endgültigen Text der Leitlinien für das Outsourcing an Cloud-Service-Anbieter veröffentlicht. Die Leitlinien wurden zuvor öffentlich konsultiert (vgl. [FSNews 8/2019](#)). Cloud-Dienste sind eine Kombination aus einem Geschäfts- und einem Bereitstellungsmodell, die einen On-Demand-Zugang zu einem gemeinsamen Pool von Ressourcen wie Anwendungen, Servern, Speicher und Netzwerksicherheit ermöglichen. Neben den 16 Leitlinien zur Auslagerung auf Cloud-Service-Anbieter beinhaltet der finale Bericht eine Auswirkungsanalyse hinsichtlich der Vorteile und Kosten sowie eine nach Interessengruppen strukturierte Darstellung der Kommentare und der korrespondierenden Antworten der EIOPA.

### [EIOPA – Diskussionspapier zu den fortlaufenden Änderungen an die neuen \(risikofreien\) Benchmarkzinssätzen \(IBOR-Transition\) \(EIOPA-BoS-20/009\) vom 6. Februar 2020](#)

Die EIOPA befasst sich in dem vorliegenden Diskussionspapier erstmals mit dem Thema der fortlaufenden Änderungen an den infolge der neuen EU-Benchmark-Verordnung entwickelten risikofreien (Benchmark-)Zinssätzen (IBOR-Transition). Die IBOR-Transition stellt sowohl für die Regulatorbehörden als auch für die Branche eine große Herausforderung dar, weil diese Auswirkungen auf die Bewertung von Verbindlichkeiten und Derivaten, auf die Berechnungen im Rahmen des ALM sowie auf das Leistungsprofil diverser Finanz- und Versicherungsprodukte hat. Der Schwerpunkt des Papiers liegt auf Themen im Kontext der risikolosen Zinsstrukturkurve der EIOPA (RFR). Dabei stehen die Methodik sowie die Ableitung der RFR und damit zusammenhängende Lösungsvorschläge und Optionen im Mittelpunkt. Die EIOPA bittet die Stakeholder bis zum 30. April 2020 um Feedback. Auf Grundlage dieser Rückmeldungen wird die EIOPA anschließend ein Konsultationspapier erstellen.

### [EIOPA – Anmerkungen zur Strategie für Cyber-Versicherungen und Aufsichtstechniken vom 11. Februar 2020](#)

Vorgelegt wurde ein Bericht über Strategien zum europäischen Cyber-Versicherungsmarkt und korrespondierende Aufsichtstechniken. Der Bericht spiegelt strategische Prioritäten und Antworten auf die sich entwickelnde Versicherungslandschaft insbesondere zur digitalen Technologie wider. Die strategischen Prioritäten der EIOPA berücksichtigen dabei die Digitalisierungsstrategie, die Cybersicherheitsstrategie sowie den FinTech-Aktionsplan der Europäischen Kommission und unterstützen deren Bestreben nach einem einheitlichen digitalen Markt. Dabei soll ein funktionierender

Cyber-Versicherungsmarkt die digitale Wirtschaft unterstützen. Dies geschieht, indem durch Cyber-Versicherungen das Bewusstsein über die Risiken von Cyber-Attacken geschaffen, Know-how über Cyber-Sicherheits- und -risikomanagementstrategien verbreitet sowie Investitionen in risikomindernde Maßnahmen ermutigt werden. Die durch einen funktionierenden Cyber-Versicherungsmarkt geförderte Digitalisierung erfordert wiederum neue Aufsichtstechniken. Neben der Darstellung der Cyber-Versicherungsstrategie beschreibt der Bericht die bisher geleistete Arbeit und skizziert den vorgeschlagenen zukünftigen Weg.

#### [EIOPA – Aufsichtlicher Konvergenzplan für 2020 vom 12. Februar 2020](#)

Veröffentlicht wurde der aufsichtliche Konvergenzplan mit den Schwerpunkten für 2020. Zusätzlich zu den aus dem Drei-Bausteine-Ansatz aufsichtlicher Konvergenz resultierenden Schwerpunkten 2019 wurden für 2020 weitere prioritär zu behandelnde Themenfelder identifiziert. Dazu zählen die Entwicklung innovativer und effizienter Aufsichtslösungen (SuperTech), angemessene Cyber-Versicherungen und -risikomanagementtechniken sowie das Themengebiet der betrieblichen Altersvorsorge (IORP) insbesondere im Hinblick auf die Identifikation und Überwachung aufsichtlicher Risiken bei grenzüberschreitenden Einrichtungen der betrieblichen Altersvorsorge. Darüber hinaus ergeben sich aus dem Solvency II Review weitere Themen wie das aufsichtliche Reporting bei internen Modellen, versicherungstechnische Rückstellungen oder die Aufsicht von Versicherungsgruppen.

#### [EIOPA – Konsultation eines Entwurfs von ITS über das Format der aufsichtlichen Berichterstattung sowie die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch nationaler Aufsichtsbehörden im Hinblick auf das paneuropäische private Pensionsprodukt \(PEPP\) \(EIOPA-BoS-20-100\) vom 20. Februar 2020](#)

Mit der Einführung des paneuropäischen privaten Altersvorsorgeprodukts (PEPP) hat die EIOPA ein weiteres Konsultationspapier (EIOPA-BoS-20-100) zu Entwürfen von Implementing Technical Standards (ITS) veröffentlicht. Neben dem bereits veröffentlichten Konsultationspapier zu den technischen Regulierungsstandards insbesondere hinsichtlich der Informationsdokumente (vgl. [FSNews 01/2020](#)) beinhaltet das neue Konsultationspapier konkrete quantitative Berichtsvorlagen ([Templates](#)) für die aufsichtliche Berichterstattung an die nationalen Aufsichtsbehörden. Der Anhang enthält die einzelnen quantitativen Berichtsvorlagen sowie die korrespondierenden Erläuterungen. Darüber hinaus enthält der Entwurf umfangreiche Vorschriften zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit. Die Konsultationsfrist endet am 20. Mai 2020.

#### [EIOPA – Aufsichtliche Stellungnahme zu den Auswirkungen des extrem niedrigen/negativen Zinsumfelds \(EIOPA-BoS-19/587-rev\) vom 19. Februar 2020](#)

Das aktuelle Niedrigzinsumfeld hat erhebliche Auswirkungen auf den Versicherungssektor in der EU, insbesondere auf Aktiv- und Passivseite mit Auswirkungen sowohl auf die Rentabilität als auch die Solvabilitätsposition des Versicherungsunternehmens. Dabei wurde das Niedrigzinsumfeld von der EIOPA als eines der wichtigsten systemischen Risiken für den Versicherungssektor identifiziert. Die Stellungnahme beinhaltet neben einer Analyse

der Auswirkungen auch eine Zusammenfassung der Reaktionen von nationalen Aufsichtsbehörden und Versicherungsunternehmen sowie kurz- und langfristige Empfehlungen an die nationalen Aufsichtsbehörden. Die Stellungnahme steht außerdem im Zusammenhang mit dem [Hintergrundpapier](#) zu aufsichtlichen Maßnahmen und Reaktionen der Versicherungsunternehmen auf das Niedrigzinsumfeld sowie dem Konsultationsprozess im Kontext des Review von Solvency II.

# Finanzaufsicht

## Kryptowerte – Neue regulatorische Anforderungen

Virtuelle Währungen haben für den Finanzmarkt deutlich an Bedeutung gewonnen. So betrug die Marktkapitalisierung 700 Mrd. Euro im Jahr 2018. Korrespondierend hierzu sind jedoch auch die hiermit verbundenen Risiken, wie etwa des potenziellen Missbrauchs für kriminelle und terroristische Zwecke, gestiegen. Daher wurde dieser Bereich von den internationalen, europäischen und nationalen Aufsichtsbehörden gleichermaßen verstärkt in den Fokus ihrer Tätigkeiten gerückt.

Auf Basis der internationalen Vereinbarungen der G20 wurden die regulierenden Vorschriften mit dem [Gesetz](#) zur Umsetzung der [Änderungsrichtlinie](#) zur [Vierten Geldwäscherichtlinie](#) (BGBl. 2019 Teil 1 Nr. 50 S. 2602 ff.) im Bereich der Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung auf besondere Dienstleistungsanbieter ausgeweitet. Betroffen sind nach der Änderungsrichtlinie solche Dienstleister, die den Umtausch von gesetzlichen Währungen (sog. Fiatgeld, vgl. Erwägungsgrund 8 [EU/2018/843](#)) in virtuelle Währungen und umgekehrt ausführen, sowie Anbieter von elektronischen Geldbörsen, vgl. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 g) u. 3h) [EU/2018/843](#). Diese sind daher künftig als Finanzdienstleister zu Präventionsmaßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verpflichtet.

## Neue lizenzpflichtige Geschäfte

Erstmalig werden durch die nationale Umsetzung der Änderungsrichtlinie **Kryptowerte** in § 1 Abs. 11 S. 4 KWG als eine digitale Darstellung eines Werts definiert, der von keiner Zentralbank oder öffentlichen Stelle emittiert wurde oder garantiert wird. Der Wert darf hierbei nicht zwangsläufig an eine gesetzlich festgelegte Währung angebunden sein und nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld besitzen, muss jedoch von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert werden. Kryptowerte können auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und gehandelt werden. Der Begriff ist daher in Übereinstimmung mit dem Erwägungsgrund 10 der [EU/2018/843](#) weit zu fassen. Keine Kryptowerte sind jedoch Zahlungsinstrumente, die in begrenztem Umfang für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen oder für Zahlungsvorgänge von Anbietern elektronischer Kommunikationsnetze eingesetzt werden, vgl. § 1 Abs. 2 S. 3 iVm § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 11 ZAG iVm § 1 Abs. 11 S. 5 KWG.

Die Definition der Kryptowerte in § 1 Abs. 11 S. 4 und 5 KWG markiert diese gleichfalls als **Finanzinstrumente**. Damit besteht die Möglichkeit der Regulierung der Tätigkeit als aufsichtspflichtiges Finanzkommissionsgeschäft, Emissionsgeschäft, Anlagevermittlung, Platzierungsgeschäft, Abschlussvermittlung, Finanzportfolioverwaltung, Eigenhandel oder Anlageverwaltung gemäß § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 oder 10 sowie Abs. 1a S. 2 Nr. 1, 1c, 2, 3, 4a und 11 KWG (vgl. [BR-Drs. 352/19](#) S. 50). Diese Unternehmen werden als Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute (nachfolgend auch KI und FDI) qualifiziert und sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG zur Geldwäscheprävention verpflichtet.



**Ines Hofmann**

Tel: +49 697 5695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Der nationale Gesetzgeber unterstellt darüber hinaus Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft für andere anbieten, der Finanzaufsicht. Der neue Tatbestand des Kryptoverwahrgeschäfts i.S.d. § 1 Abs. 1 a S. 2 Nr. 6 KWG ist die Verwahrung, Verwaltung und Sicherung von Kryptowerten oder privaten kryptografischen Schlüsseln, die dazu dienen, für andere Kryptowerte zu halten, zu speichern oder zu übertragen. Als **Finanzdienstleistungsinstitut**, werden sie gleichfalls als „Kryptoverwahrer“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 GwG iVm § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG Verpflichteter nach dem GwG.

Unternehmen, die als „Kryptoverwahrer“ seit dem 1. Januar 2020 als Finanzdienstleistungsinstitut aufsichtspflichtig sind, sind verpflichtet, bis zum 31. März 2020 die **Absicht anzuzeigen**, bis zum 30. November 2020 einen **Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis** für Finanzdienstleistungen des „Kryptoverwahrgeschäfts“ einzureichen. In diesem Falle gilt die Erlaubnis bereits am 1. Januar 2020 als vorläufig erteilt. Unternehmen, die das Kryptoverwahrgeschäft erst nach dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben oder aufnehmen wollen, benötigen jedoch bereits zum Zeitpunkt der Geschäftsaufnahme eine Lizenz. Für diese Unternehmen gilt daher die Übergangsfrist bis 30. November 2020 nicht. Für Unternehmen, die etwa Kryptowerte als Finanzinstrumente vor dem 1. Januar 2020 bereits vermittelten, anschafften, veräußerten oder verwalteten und damit aufgrund anderer Erlaubnistatbestände als der „Kryptoverwahrung“ Finanzdienstleistungsinstitute sind, gilt eine Genehmigungsfiktion und Übergangsvorschrift bis zum 30. November 2020, sofern sie eine zusätzliche Lizenz für andere Finanzdienstleistungen benötigen (etwa die Finanzportfolioverwaltung). Auch diese haben eine Absichtserklärung bis zum 31. März 2020 abzugeben und einen vollständigen Erlaubnisantrag bis zum 30. November 2020 einzureichen.

### **Umfang der Beaufsichtigung**

Der Pflichtenkreis für Unternehmen, die erlaubnispflichtige Geschäfte mit Kryptowerten erbringen, ergibt sich grundsätzlich aus dem allgemeinen regulatorischen **Rahmenwerk** für KI und FDI.

Für Unternehmen, die lizenzpflichtiges Geschäft betreiben und daher als KI und FDI angesehen werden, bestehen jedoch unter besonderen Voraussetzungen Einschränkungen der Anwendung regulatorischer Anforderungen.

Zum einen sind etwa Finanzkommissions- oder Emissionsdienstleister unter Umständen nicht als KI und FDI anzusehen, wenn sie diese Geschäfte z.B. ausschließlich als Nebengeschäft v.a. mit Warentermingeschäften betreiben (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 9, 10 und 13 sowie Abs. 6 Nr. 11 KWG). Diese Unternehmen unterliegen dann nicht den regulatorischen Anforderungen an Institute. Nicht als FDI gelten auch bestimmte Unternehmen, die Anlageverwaltung, Platzierungsgeschäft oder Finanzportfolioverwaltung betreiben (vgl. § 2 Abs. 6 Nr. 18 bis 21 KWG), so dass die für FDI geltenden Regelungen auf diese nicht anzuwenden sind. Außerdem sind allgemeine themenbezogene Erleichterungen u.a. nach § 2 Abs. 8b, 9g oder 9h KWG für Unternehmen möglich, die diese Geschäfte anbieten und als Finanzdienstleister gelten.



Andererseits werden auch für Unternehmen, die ausschließlich das Kryptoverwahrgeschäft nach § 1 Abs. 1a S. 2 Nr. 6 KWG betreiben und daher als FDI anzusehen sind, künftig Erleichterungen vorgesehen (§ 2 Abs. 7b KWG). Diese betreffen u.a. die Anwendung regulatorischer Anforderungen an Eigenmittel nebst zusätzlichen Kapitalpuffern, Liquiditätsausstattung, Groß- und Organkredite, angemessene Vergütungsstrukturen, aufsichtliche Offenlegung sowie Institutsgruppen und gruppeninterne Transaktionen.

Diese Anforderungen werden darüber hinaus durch weitere geschäftsbezogene Auslegungen, [Merkblätter](#) und [Hinweise](#) der BaFin konkretisiert. Diese betreffen sowohl die Einordnung von Kryptowerten und virtuellen Währungen zugrunde liegenden Token als Finanzinstrumente (vgl. [FSNews 9/2019](#)) als auch die Anforderungen an den Einsatz von Blockchain-Technologien (vgl. [FSNews 4/2019](#)) in diesem Geschäftsbereich. Außerdem legte die BaFin in einem gesonderten [Hinweisschreiben](#) ihre Sichtweise zur Prospekt- und Erlaubnispflichten im Zusammenhang mit der Ausgabe sogenannter Krypto-Token dar (vgl. [FSNews 9/2019](#)).

Mit der Überarbeitung der kapitalverwaltungsaufsichtlichen Anforderungen an die IT (KAIT) für Verwaltungsgesellschaften im [BaFin-Rundschreiben 11/2019 \(WA\)](#) wurden auch neue Anforderungen an das Informationsmanagement definiert, die Kryptografie ausdrücklich mit umfassen (vgl. [FSNews 11/2019](#)).

Auch europäische und internationale Aufsichtsgremien bemühen sich, einen Regulierungsrahmen für Geschäfte mit virtuellen Währungen und Kryptowerten zu definieren. So befasste sich das [CPMI](#) bereits 2015 mit den Schlüsselmerkmalen bei der Verwendung digitaler Währungen und analysierte die allgemein einflussnehmenden Faktoren sowie die Auswirkungen digitaler Währungen auf die Tätigkeit und die Rolle der Zentralbanken, die Finanzstabilität und die Geldpolitik sowie ihre zugrunde liegenden dezentralen Zahlungsmechanismen.

Die [IOSCO](#) hat nunmehr wegweisende Überlegungen zu Aspekten, Risiken und Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Regulierung von Kryptohandelsplattformen veröffentlicht. Diese betreffen im Wesentlichen den Zugang zu solchen Handelsplattformen, die Verwahrung des Vermögens der Teilnehmer einschließlich Verwahrungsvereinbarungen, die Identifizierung und das Management von Interessenkonflikten, Preisfindungsmechanismen sowie Technologie, inkl. Ausfallsicherheit und Cybersicherheit.

Neben der allgemeinen Lizenzpflicht regt die IOSCO in ihren Prinzipien auch die aufsichtliche Überwachung der ordnungsgemäßen Verwaltung von Großkrediten, Ausfallrisiken sowie Marktstörungen für Kryptohandelsplattformen an. Mit dieser sollten insbesondere Manipulationen und unlautere Handelspraktiken unterbunden werden. Weiterführend wurden auch regulatorische Rahmenbedingungen diskutiert, die sich u.a. auf Clearing und Abrechnungsmechanismen bei Marktteilnehmern beziehen. Am Wichtigsten wurden jedoch v.a. die Anforderungen an den Zugang zu solchen Handelsplattformen, Schutz der Vermögenswerte der Teilnehmer, Interessenkonflikte, Transparenz der Tätigkeiten sowie Einsatz technischer Hilfsmittel angesehen.

## Konsultationspapier des SRB zur Mindestanforderung an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL)

Ziel des [Konsultationspapiers](#) ist die Kalibrierung der „MREL policy“ des SRB an die durch das sog. „Bankenpaket“ erfolgten Anpassungen der [CRR](#) und [BRRD](#).

### Anpassung des Rekapitalisierungsbetrags

Ein wesentliches Thema sind hierbei Anpassungen im Rahmen der Ermittlung des Rekapitalisierungsbetrags (RC). Hierzu wird für alle Abwicklungsstrategien vorgeschlagen, die aktuelle Berechnungsweise der sog. „Market Confidence Charge“ (MCC) phasenweise auf eine neue Berechnungsweise zu überführen. Dies soll erreicht werden, indem der Abzugsbetrag von den kombinierten Kapitalpufferanforderungen (CBR) iHv 125 Basispunkten beginnend bei 93,75 Basispunkten im Jahr 2020 jährlich um 31,25 Basispunkte reduziert wird. Nach der neuen Regelung ermittelt sich die MCC aus den CBR, abzgl. des Betrags, der zur Unterhaltung des antizyklischen Kapitalpuffers CCyB vorgehalten werden muss.

Für Transferstrategien (z.B. Brückeninstitut, Separierung der Vermögenswerte) soll der für die Anpassung des RC erforderliche pauschale Skalierungsfaktor in Höhe von 20% abgeschafft und stattdessen ein bankspezifischer Skalierungsfaktor eingeführt werden. Dieser kann zwischen dem Mindestwert von 15% und dem Höchstwert von 25% liegen. Zudem soll global systemrelevanten Instituten (G-SRI) ein Zuschlag in Höhe des Differenzbetrags durch das SRB auferlegt werden, wenn die TLAC-Anforderungen niedriger als die MREL-Anforderungen sind.

Auch für multiple Abwicklungsstrategien (MPE) sollen die MREL-Zuschläge überarbeitet werden, um diese an die neuen TLAC-Abzugsregelungen für G-SRI anzupassen. Diskutiert wird zudem die Anpassung der MPE durch eine hypothetische Single-Point-of-Entry-Anforderung.

### Nachrangigkeitsanforderungen für Abwicklungseinheiten

Im Zusammenhang mit der Erfüllung der Nachrangigkeitsanforderungen der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten werden die Kriterien zur Erhöhung oder Reduzierung des "Total liabilities and own funds (TLOF)-Zielniveaus" von mindestens 8% näher erläutert. Für die Beurteilung der Einhaltung des "No Creditor Worse Off (NCWO)-Prinzips" schlägt das SRB einen neuen risikosensitiveren Ansatz vor. Hierzu hat das SRB ein Tool entwickelt, das Abwicklungs- und Insolvenzzenarien simuliert und Veräußerungs- und Insolvenzwerte miteinander vergleicht.



**Kerstin Hettermann**

Tel: +49 69 75695 6478

[khettermann@deloitte.de](mailto:khettermann@deloitte.de)

## **Interne MREL für nicht einer Abwicklungseinheit angehörende Unternehmen**

Bei den internen MREL-Anforderungen soll der Anwendungsbereich für Tochtergesellschaften erweitert werden, die nicht zur Abwicklungseinheit gehören. Hierzu soll der Schwellenwert zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Tochtergesellschaften von 5% des Gesamtrisikobetrags der Gruppe (TRE) auf 4% gesenkt werden. Erläutert werden auch die Anforderungen für eine Ausnahmegenehmigung von den internen MREL-Anforderungen für Tochtergesellschaften, insbesondere sofern für diese eine Garantie vorliegt.

## **Sonstige Erläuterungen**

Des Weiteren erläutert das Papier, welche Kriterien Genossenschaften erfüllen müssen, um die MREL-Anforderungen auf Verbundebene einhalten zu können. Zudem gibt das SRB Mindestkriterien für Rechtsgutachten, die nach dem 16. Januar 2019 unterzeichnet wurden, vor, damit Verbindlichkeiten, die nach dem nationalen Recht eines Drittstaats begeben wurden, berücksichtigt werden können.

## **Übergangsvorschriften**

Während der Übergangsfrist bis zur endgültigen Einführung der vollständigen MREL-Anforderungen zum 1. Januar 2024 sind zwei Zwischenzeitpunkte zu beachten. Zum 1. Januar 2022 sind die MREL-Gesamtanforderungen zu melden. Dabei ist vorgesehen, dass Banken, die zum 1. Januar 2022 keine Differenzen zu den endgültigen MREL-Anforderungen aufweisen, bereits ab diesem Zeitpunkt die MREL-Gesamtanforderungen einhalten sollen. Die übrigen Banken müssen die Differenz linear bis zum Einführungstermin ausgleichen. Des Weiteren wird zum 1. Januar 2022 die Einhaltung der Nachrangigkeitsanforderungen überprüft, die nicht niedriger sein darf als die auf den Aktiva der Säule 1 basierenden MREL-Anforderungen. Zum 1. Januar 2023 wird erneut die Einhaltung der MREL-Gesamtanforderungen überprüft. Die Vorgaben des Papiers sollen ab 2021 angewendet werden.

# Veranstaltungen und Publikationen

## Veranstaltungen

### **SAP-Forum für Finanzmanagement und GRC@SAP NOW Berlin 2020** **Business Transformation mit SAP S/4HANA Finance**

**Berlin, 19. bis 20. März 2020**

STATION Berlin, Luckenwalder Str. 4-6, 10963 Berlin

Kontakt: [Kai Heinen](#), Tel: +49 211 8772 5022

### **Internationaler Bankentag 2020** **Anti Financial Crime – aktuelle Entwicklungen**

**Frankfurt, 26. März 2020**

Frankfurt Marriott Hotel, Hamburger Allee 2, 60486 Frankfurt am Main

Kontakt: [Doreen Peter](#), Tel: +49 69 75695 6435

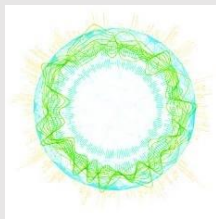
Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

## Non Performing Exposures - im Fokus der Regulierung

Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

Hier erhalten Sie weitere Informationen, sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

## Ausgewählte Publikationen und weiterführende Informationen



**Digital Banking Maturity Study EMEA**  
Are EMEA's banks prepared for the new world of banking?



**Open Banking und Auswirkungen auf Modelle von Banken**  
Wie agile Organisationen die Umsetzung begünstigen können

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#).



**SREP**  
Schaubild



**MaRisk für Banken**  
Schaubild



**CRR II**  
Schaubild



**NPL**  
Poster

## Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an [info-fsi@deloitte.de](mailto:info-fsi@deloitte.de), wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

## Ansprechpartner



**Wilhelm Wolfgarten**

Tel: +49 211 8772 2423  
[wwolfgarten@deloitte.de](mailto:wwolfgarten@deloitte.de)



**Ines Hofmann**

Tel: +49 69 75695 6358  
[ihofmann@deloitte.de](mailto:ihofmann@deloitte.de)

Redaktionsschluss: 29. Februar 2020

März 2020

# Deloitte.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf [www.deloitte.com/de/UeberUns](http://www.deloitte.com/de/UeberUns).

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.